



Benützungsreglement

für den Gemeindesaal in der Überbauung „Zentrum“, Oberbuchsitzen

1. Zweck

Der im Eigentum der Gemeinde Oberbuchsitzen befindliche Gemeindesaal mit seinen Nebenräumen befindet sich im Erdgeschoss der Überbauung „Zentrum“ auf GB Oberbuchsitzen Nr. 424.

Dieses Reglement regelt die Benützung dieser Räumlichkeiten inklusive Mobiliar und umschreibt die Pflichten und Rechte der Benützer.

2. Nutzung

Der Gemeindesaal mit dazugehörigen Nebenräumen wird wie folgt genutzt:

1) Gemeindeinterner Gebrauch

Die Gemeinde benützt den Saal für Gemeindeversammlungen, Orientierungsveranstaltungen, übrige Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen des Gemeinderates, von Kommissionen, Ausschüssen, etc. sowie für Jungbürgeraufnahmen, Ausstellungen, Kulturtagen, 1. August-Feiern, Dorffest, Empfang von Vereinen nach Eidgenössischen Anlässen, etc.

2) Zurverfügungstellung an Schulen / ortsansässige Dorfvereine / Parteien

Die Gemeinde stellt den Gemeindesaal den Schulen, ortsansässigen Vereinen und Parteien die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung für die Durchführung verschiedener Anlässe wie beispielsweise Vereinsversammlungen, Vereinsaktivitäten sowie als Übungslokal (Musikgesellschaft, Musik, Musikschule, Gesang, etc.), Parteiversammlungen sowie Parteisitzungen, etc.

Der Gemeindesaal wird nicht an Privatpersonen vermietet.

Der Gemeindesaal ist ausschliesslich für ruhige Anlässe vorgesehen (für die Durchführung grösserer und insbesondere Lärm verursachender Anlässe steht die Mehrzweckanlage Steinmatt in Oberbuchsitzen zur Verfügung).

Es besteht generell kein Anspruch auf Benützung des Gemeindesaals.

Der Gemeinderat beschliesst über die erstmalige Zuteilung des Gemeindesaals für regelmässigen Gebrauch, bzw. bei speziellen Anlässen. Der Beschluss des Gemeinderates ist abschliessend.

3. Zuständigkeiten

Für den Betrieb / Unterhalt des Gemeindesaals und der dazugehörigen Räume, Einrichtungen ist der Gemeinderat zuständig.

4. Anmeldung / Reservationen

Reservationen und Anfragen erfolgen über die Gemeindeverwaltung. Über die Belegung beschliesst die Gemeindeverwaltung abschliessend. Zuteilungen erfolgen nach Eingang der Gesuche. Der gemeindeinterne Gebrauch hat Vorrang gegenüber anderweitigen Nutzungen.

5. Sorgfaltspflicht

Die Benützer sind verpflichtet den Gemeindesaal (inkl. Mobiliar) und den Vorplatz südlich, sauber zu halten und mit grösster Sorgfalt für Ordnung zu sorgen. Der Gemeindesaal ist so verlassen, wie dieser übernommen worden ist.

6. Immissionen

Die Benützer haben auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen. Die Lärmbelastung ist innerhalb und ausserhalb des Gemeindesaals gering zu halten. Ab 22.00 Uhr ist es nicht mehr erlaubt, im Freien laute Diskussionen zu führen.

7. Rauchverbot

Im Gemeindesaal sowie auf der Nordseite beim Eingangsbereich zum Gemeindesaal ist striktes Rauchverbot. Als Raucherzone gilt ausschliesslich der Vorplatz auf der Südseite des Gemeindesaales.

8. Parkplätze

Parkplätze stehen in beschränkter Zahl nördlich des Gemeindehauses und auf dem Parkplatz des Schulhauses Oberdorf zur Verfügung.

9. Benützungszeiten

Der Gemeindesaal steht werktags bis spätestens 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 20.00 Uhr zur Verfügung (in besonderen Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden so beispielsweise bei Gemeindeversammlungen, 1. Augustfeiern, Dorffest). Die Nachtruhe ist strikte einzuhalten.

10. Haftung

Der oder die Benützer haften für alle Schäden, die an Gebäude und Mobilien entstanden sind. Diese sind bei Abgabe des Gemeindesaals der Verwaltung zu melden.

11. Verstöße

Bei Verstößen gegen dieses Reglement kann die Gemeinde die Benützung sofort einstellen und die Mieterschaft zur Rechenschaft ziehen.

12. Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Oberbuchsiten vom 2. Mai 2021 in Kraft.

GEMEINDE OBERBUCHSITEN

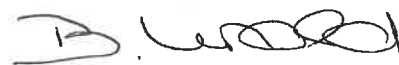
Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:



Daniel Lederer



Beatrice Unold